

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Marktgemeinde Markt Pfaffenhausen

(Stand: 07.05.2024)

Präambel

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und des Ausstiegs aus der Kernenergie ist eine Energiewende und ein Umstieg auf eine klimaneutrale, erneuerbare Energieversorgung unausweichlich. Auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Markt Pfaffenhausen wird bereits erneuerbare Energie gewonnen. Dazu tragen bislang hauptsächlich Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes steht der Markt Pfaffenhausen der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu können auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Der Markt hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich erfordert einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes. Vor Aufstellung des Bebauungsplanes will der Marktrat anhand übergreifender Kriterien – die für das gesamte Gemeindegebiet gelten - entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die gemeindliche Bauleitplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Marktrat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen bzw. Anträge zu entscheiden.

Verfahrensablauf

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten wollen, müssen gegenüber der Verwaltung nachvollziehbar darlegen, in wie weit ihre geplanten Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt der Markt dafür nicht vor.

Anhand dieser Darstellungen wird der Marktrat die geplanten Projekte bewerten, sofern mehrere Anträge vorliegen, diese miteinander vergleichen und über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entscheiden.

Der Kriterienkatalog hat auf das dann gegebenenfalls folgende Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem Durchführungsvertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

Standortauswahl

Der Regionalverband Donau-Iller hat in seiner Planungsausschusssitzung vom 25.10.2022 die Veröffentlichung einer erweiterten Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen beschlossen (siehe Anlage 4). Die Karte dient der Kommune und dem Projektierer in der ersten Beurteilung von Realisierungschancen von Freiflächen-PV-Projekten in der Region. Diese Karte soll den Kommunen erlauben, eine erste Einschätzung zu Realisierungschancen zu treffen und ihnen helfen, die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen auf ihren Flächen sinnvoll zu steuern. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP).

Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Bei der Standortauswahl ist grundsätzlich zu beachten:

1. Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte

(siehe Anlage 1 Nr. 1. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte - **Ausschlussflächen**)

In diesen Fällen stehen der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf anderweitige öffentliche Belange entgegen. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kommt hier in aller Regel nicht in Betracht, da sie fachrechtlichen Vorgaben widersprechen, die auch durch Abwägung nicht überwunden werden können.

2. Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen

(siehe Anlage 1 Nr. 2 Eingeschränkt geeignete Standorte – **Restriktionsflächen**)

Hierunter fallen Flächen, die regelmäßig eine große Bedeutung für Natur, Landschaft sowie die Landwirtschaft oder sonstige öffentliche Belange haben. Daher sind diese Flächen regelmäßig nur bedingt für die Anlagenerrichtung geeignet.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht vertretbar sind.

3. Geeignete Standorte

Hierzu zählen Flächen, auf denen naturschutzfachliche, landwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange regelmäßig nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und die daher für die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet sind. Nach Ausschluss der nicht geeigneten Standorte nach Nr. 1 und 2 verbleiben die grundsätzlich geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder militärischer Nutzung
- Außer Betrieb befindliche Abfalldeponien unter Berücksichtigung insbesondere der abfall-, natur-, und bodenschutzrechtlichen Anforderungen

- Flächen in räumlichem Zusammenhang mit großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Flächen entlang größerer Verkehrswege (z.B. Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (G 6.2.3 LEP)
- Moorböden, entwässert und landwirtschaftlich genutzt, sofern mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage dauerhaft wiedervernässt wird (siehe § 37 EEG)

Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich des Marktes Pfaffenhausen gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

- in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden
- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichen Schutzstehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen
- zur Wahrung von Sicht störenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind bevorzugt auf bereits vorbelasteten Standorten zu realisieren. Ein Standort ohne Vorbelastung kommt somit in der Regel nur dann in Frage, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind und der jeweilige Standort sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.
- zu Waldrändern ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst abseits von Wohngebieten und zukünftig möglichen Wohngebieten geplant werden und von diesen aus möglichst wenig sichtbar sein.
- Bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass die Anlagen das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen. Sie sollen vielmehr so geplant werden, dass sie sich möglichst ins Landschaftsbild eingliedern.
- Gegebenenfalls soll der Antragsteller darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken, natürlichen Eingrünungen, usw. ausreichend begrenzt werden kann.
- Der Projektentwickler bzw. -betreiber hat im Rahmen der Antragstellung nachvollziehbar vorzulegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Visualisierung oder einer Sichtbarkeitsanalyse.

3. Wert für die landwirtschaftliche Produktion

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Gemeindegebiet führen.
- Kommen mehrere Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertigkeit zu bevorzugen.

4. Natur- und Artenschutzverträglichkeit, Ausgleichsflächen

- Die Errichtung und Pflege der Anlage hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt zu erfolgen. Dies hat der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung ausführlich darzulegen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten.
- Durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintier gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen hat ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module zu belassen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Fläche eingesetzt werden können.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nahgelegener, artenreicher Wiese oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen.
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanze möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, ist zu prüfen und bei Möglichkeit umzusetzen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollten im Sinne einer ökologischen orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Bei der Pflege von Modulen bzw. Aufständigungen muss auf den Einsatz von Chemikalien verzichtet werden.
- Die Ausgleichsflächen, die der Antragsteller vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen und im Gemeindegebiet liegen.

5. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Der Markt Pfaffenhausen legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- Auch der Betriebssitz soll so weit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Die Verlegung des Betriebssitzes ist nicht verpflichtend, wirkt sich jedoch positiv auf die Gesamtbewertung bei der Abwägung aus.
- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt seitens der Bürger der Gemeinde angeboten wird.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung, sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive des Verwaltungsaufwands, der nach Stundenaufwand abgerechnet wird. Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt und ausschließlich bei der Gemeinde.
- Gemäß § 6 Abs. 3 EEG können bei Freiflächen-Anlagen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Ein entsprechendes Angebot seitens des Antragstellers wird ausdrücklich begrüßt. Nach Möglichkeit soll diese Zahlung vereinbart und vertraglich festgehalten werden.

6. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Eine Verlegungstiefe von 0,9 m ist zwingend einzuhalten.

7. Wirkung/Anwendung der Kriterien

- Die Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann wird der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien grundsätzlich abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen prinzipiell mehrere Projekte/Standorte in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.
- Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird der Gemeinderat über eine Änderung der Kriterien beraten.

8. Begrenzung des Photovoltaik-Zubaus

Der Markt Pfaffenhausen begrenzt den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine Gesamtfläche (inklusive der ggf. erforderlichen Ausgleichsfläche) von 25 Hektar.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen sich gleichmäßig über das Gemeindegebiet verteilen.

Anlagen:

- Anlage 1 Standorteignung
- Anlage 2 Regionalplan Donau-Iller (Auszug Raumnutzungskarte)
- Anlage 3 Regionalplan Donau-Iller (Legende)
- Anlage 4 Erweiterte Planungshinweise Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller (Auszug Planungshinweiskarte)
- Anlage 5 Erweiterte Planungshinweise Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller (Legende)

Anlage 1

1. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):

a) Fachrechtliche Verbots- bzw. Untersagungstatbestände - mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Kernzonen der Biosphärenreservate (Art. 14 BayNatSchG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete, soweit sie in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden können
- Flächen der Zone C im Alpenplan (Art. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention)
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit mit PV-Nutzung nicht vereinbar (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) (z.B. Vorranggebiete für Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) oder Landwirtschaft (Z 5.4.1 LEP, wobei Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 mit der vorrangig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar ist, B zu 5.4.1 LEP)
- Wasserschutzgebiete (§ 51 f. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone für die Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehende Anordnungen gelten
- Gewässerrandstreifen i.S. von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG
- Uferstreifen zur Gefahrenabwehr (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG)
- 60-Meter-Randstreifen von der Uferlinie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus, soweit diese unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden (§ 41 Abs. 2, 3 WHG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 BayWG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BayWG)
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WHG)
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG)

b) Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

Für landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität gilt abweichend von den Ausführungen unter Ziffer 1 a) folgendes: Seit der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) können die Regionalen Planungsverbände Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft eignen sich dabei insbesondere zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Böden überdurchschnittlicher Bonität. Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeigneter Böden überdurchschnittlicher Bonität vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen genannt. Soweit die Vorranggebiete für die Landwirtschaft dann festgelegt sind, wird auf die Aufzählung unter 1 a) verwiesen.

Auf landwirtschaftlichen Flächen überdurchschnittlicher Bonität regelmäßig zulässig sind jedoch sog. Agri-PV-Anlagen, eine Sonderform von Freiflächen-PV-Anlagen, die die Vorgaben des Standes der Technik i.S.d. DIN SPEC 91434 einhalten. Dadurch ist sichergestellt, dass auf mindestens 85 % der Anlagenflächen weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, die trotz gewisser Einschränkungen aufgrund der Doppelnutzung auf der Fläche mindestens 66 % ihrer Ertragsfähigkeit im Vergleich zum Ausgangszustand beibehält.

2. Eingeschränkt geeignete Standorte (= Restriktionsflächen) (soweit nicht Ziffer 1 einschlägig):

a) Fachrechtliche Vorgaben mit Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall

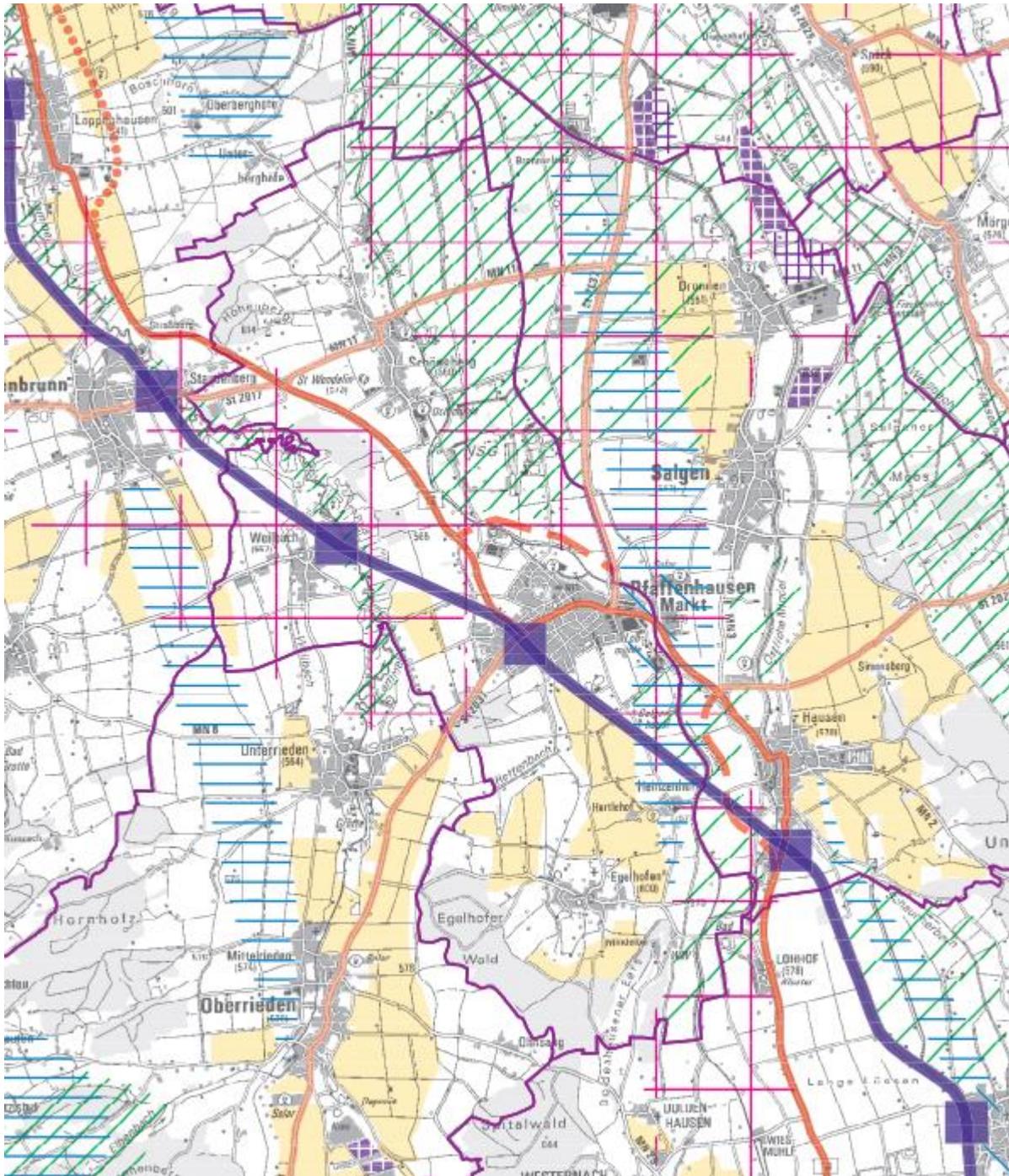
- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparken (§ 26 BNatSchG)
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG
- Festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit die Vereinbarkeit mit PV-Nutzung im Einzelfall festgestellt werden kann
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

b) Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind

- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) oder im Landschafts- bzw. Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG)
- Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten (Art. 14 BayNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete, soweit sie nicht unter die generellen Ausschlussgebiete unter Ziffer 1 a) fallen
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, namentlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie:
 - Geländerücken
 - Kuppen und Hanglagen
 - schutzwürdige Täler
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für:
 - Arten der Roten Listen Bayern oder Roten Listen Deutschland 1 und 2 mit enger Standortbindung
 - besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung, soweit diese nicht europarechtlich geschützt sind
- Flächen der Zone B im Alpenplan nur in Ausnahmefällen, in denen für die Errichtung der PV-Anlagen der Neu- oder Ausbau der verkehrlichen Erschließung erforderlich ist
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope, soweit diese nicht nach Naturschutzrecht oder Denkmalschutzrecht geschützt sind
- Vorbehaltsgebiete, z.B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Z 7.1.2 LEP), Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung (Z 7.2.4 LEP), Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (LEP 5.4.1)
- Regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Moorböden, die eine insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen mit daraus resultierender Grundwasserabsenkung entstandene stark gestörte (degradierte) Bodenstruktur aufweisen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer ohne Teilnahme am natürlichen Abflussgeschehen, ohne hohe ökologische Bedeutung oder ohne erhebliche Bedeutung für die Naherholung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10 ff. WHG)

Anlage 2

Regionalplan Donau-Iller (Auszug Raumnutzungskarte)



Anlage 3

Regionalplan Donau-Iller (Legende)

B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

-  Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) - PS B I 1 Z (5)
-  Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) - PS B I 1 G (7)

B I 2 Land- und Forstwirtschaft

-  Gebiet für Landwirtschaft (VBG) - PS B I 2.1 G (3)

B I 4 Wasservorkommen

-  Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG) - PS B I 4 Z (5)
-  Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) - PS B I 4 G (7)

B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz

-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) - PS B I 5 Z (3)
-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) - PS B I 5 G (4)

B I 6 Erholung

-  Gebiet für Erholung (VRG) - PS B I 6 Z (3)
-  Gebiet für Erholung (VBG) - PS B I 6 G (5)

B II Regionale Freiraumstruktur

B II 1 Regionale Grünzüge

-  Regionaler Grünzug (VRG) - PS B II 1 Z (4)

B II 2 Grünzäsuren

-  Grünzäsur (VRG) - PS B II 2 Z (1)

B IV Wirtschaft

B IV 1 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

-  Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) - PS B IV 1 Z (1)

B IV 2 Einzelhandel

-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe - PS B IV 2 Z (5)

B IV 3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

-  Gebiet für den Abbau von Rohstoffen (VRG) - PS B IV 3 Z (3)
-  Gebiet für den Abbau von Rohstoffen (VBG) - PS B IV 3 G (6)
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) - PS B IV 3 Z (3)
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) - PS B IV 3 G (6)

B V Technische Infrastruktur

B V 1.1 Straßenverkehr

Regionalbedeutungsaues Straßennetz

0 Konti- nentaler Verkehr	I Groß- räumiger Verkehr	II Über- regionaler Verkehr	III Regionaler Verkehr	Verbindungsfunktionsstufe PS B V 1.1 G (2)
				Bestand (N)
				ein-/beidseitiger Ausbau } PS B V 1.1.1 N (1), PS B V 1.1.1 N (2), PS B V 1.1.1 N (3)
				ein-/beidseitiger Ausbau - PS B V 1.1.2 V (2)
				Neubau - PS B V 1.1.2 V (3)

Anschlussstellen

- Planung - PS B V 1.1.1 N (1)
- Vorschlag - PS B V 1.1.2 V (1)

B V 1.2 Schienenverkehr

Schienenstrecken

- Bestand Haupt-/Nebenbahn (N)
- Bestand Schmalspurbahn (N)
- Ausbau (VRG) - PS B V 1.2.1 Z (6)
- Neubau (VRG) - PS B V 1.2.1 Z (8)
- Sicherung (VRG) - PS B V 1.2.1 Z (2)
- Elektrifizierung Bestand (N)
- Elektrifizierung Planung (VRG) - PS B V 1.2.1 Z (7)

Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen

- in Betrieb (N)
- Planung (VRG) - PS B V 1.2.2 Z (2)
- Verlegung (VRG) - PS B V 1.2.2 Z (3)

B V 1.4 Güterverkehr

- Standort für Kombinierten Verkehr (VRG) - PS B V 1.4.1 Z (2)

B V 1.6 Luftverkehr

- Verkehrsflughafen (N)
- Verkehrslandeplatz (N)
- Sonder-/Militärlandeplatz (N)
- Segelfluggelände (N)
- Tag-Schutzzone 1: $L_{Aeq, Tag} \geq 65$ dB(A) (N)
- Tag-Schutzzone 2: $L_{Aeq, Tag} \geq 60$ dB(A) (N)

B V 2.1 Windkraft*



Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

*Unveränderte Übernahme der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ (Kapitel B X 2.3, rechtskräftig seit 23.12.2015).



Fläche für militärische Nutzung (N)



Waldfläche (N)

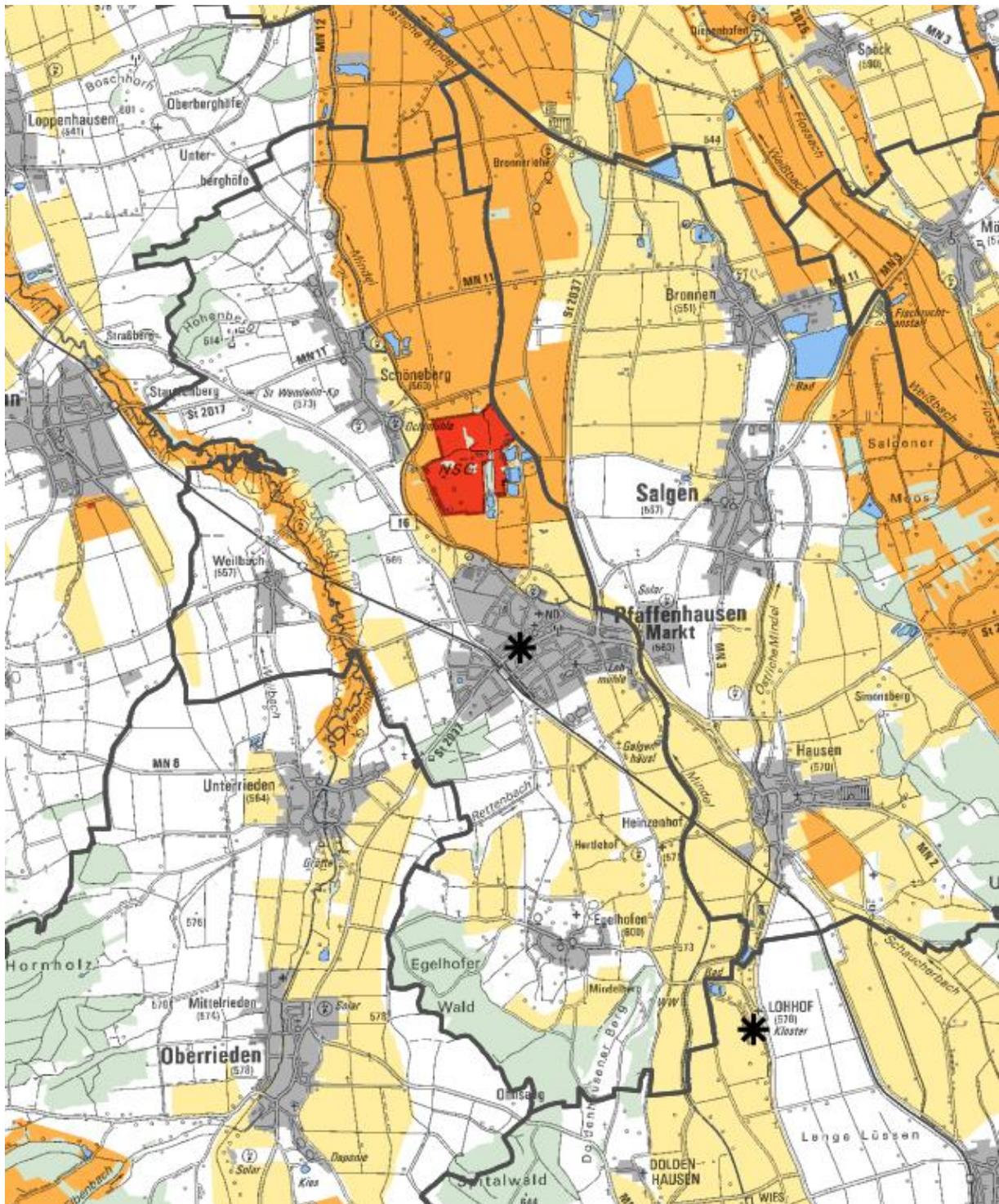
- (G) = Grundsatz
- (N) = Nachrichtliche Übernahme
- (PS) = Plansatz
- (V) = Vorschlag
- (VBG) = Vorbehaltsgebiet
- (VRG) = Vorranggebiet
- (Z) = Ziel

Verwaltungsgrenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Anlage 4

Erweiterte Planungshinweise Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller (Auszug Planungshinweiskarte)



Anlage 5

Erweiterte Planungshinweise Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller (Legende)

Einstufung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen

-  Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial
-  Flächen mit hohem Konfliktpotenzial
-  Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial
-  Flächen mit geringem Konfliktpotenzial

Die Kartendarstellung bildet ausschließlich die regionale Betrachtungsebene des Konfliktpotenzials großflächiger Freiflächen-Photovoltaiknutzung ab. Weitere lokale Aspekte sind zusätzlich zu berücksichtigen. Die Karte ersetzt somit nicht die kommunale Sicht, kann aber als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage auf Ebene der Bauleitplanung hinzugezogen werden.

Nachrichtliche Darstellungen

-  Siedlungsfläche inkl. Siedlungsgrün
(mit rechtskräft. FNP) und Verkehrsfläche
-  Wald
-  Gewässer
-  regionalbedeutendes
Denkmal / Denkmalensemble
-  Regionsgrenze